

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforde-
rungen für Epidemieunkosten im Jahre 1902.

(Vom 14. November 1902.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und in Anwendung von Art. 13, Alinea 2, des auf dasselbe sich gründenden Reglements vom 4. November 1887, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353), haben wir heute als Zeitpunkt, bis zu welchem Entschädigungsforderungen an den Bund für die daherigen während des Jahres 1902 erlaufenen Kosten eingereicht werden sollen, den 15. Januar 1903 bestimmt.

Wir geben Ihnen hiervon mit dem Beifügen Kenntnis, daß Eingaben, welche nach dieser Frist einlangen sollten, unberücksichtigt bleiben müßten.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 14. November 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen für Epidemieunkosten im Jahre 1902. (Vom 14. November 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1902
Date	
Data	
Seite	459-459
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 317

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.